

Bericht an den Gemeinderat

GZ: Präs. 29497/2007-4

Bearbeiter: Mag. Helmut Schmalenberg

Betreff: **Richtlinie für die Förderung der im Grazer Gemeinderat vertretenen Parteien und die Finanzierung der Klubs bzw. der Arbeit der politischen Mandatäre**

BerichterstellerIn:

Graz, 12.12.2013

Der Landtag Steiermark hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2013 den Beschluss gefasst, das Steiermärkische Parteienförderungs-Verfassungsgesetz (StPFöLVG), LGBl. Nr. 6/2013, unter anderem dahingehend zu ändern, dass gemäß einem neu eingefügten § 6f Abs 1 dieses Gesetzes die Landeshauptstadt Graz verpflichtet ist, zur Finanzierung der Parteienförderung einen Gesamtbetrag von mindestens € 5,00 und höchstens € 5,45 je bei der letzten Grazer Gemeinderatswahl Wahlberechtigter/Wahlberechtigtem zur Verfügung zu stellen.

Die Entscheidung über die tatsächliche Höhe der Parteienförderung obliegt nach der zitierten Bestimmung dem Gemeinderat. Da die Änderung des StPFöLVG am 1. Jänner 2014 in Kraft treten wird, ist es notwendig in der Sitzung des Gemeinderates am 12. Dezember 2013 einen Beschluss über die tatsächliche Höhe der Parteienförderung herbeizuführen.

Dieser Anlass soll genutzt werden, um in Anlehnung an das Steiermärkische Landtagsklubfinanzierungs-Verfassungsgesetz (StLTKFLVG) Transparenzregeln für die Finanzierung der Klubarbeit bzw. der Arbeit der politischen Mandatäre aufzustellen.

Danach sollen die Gemeinderatsklubs bzw. die politischen Mandatäre über die widmungsgemäße Verwendung dieser Mittel genaue Aufzeichnungen führen. Diese Aufzeichnungen und alle dazu gehörenden Unterlagen sollen jährlich von den Förderungsempfängern durch zwei beeidete Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer daraufhin prüfen gelassen werden, ob die Mittel ordnungsgemäß für die Erfüllung der politischen Aufgaben verwendet wurden. Das Ergebnis dieser Prüfung soll in der „Grazer Zeitung Amtsblatt für die Steiermark“ veröffentlicht werden.

Die Anträge auf Auszahlung der Parteienförderung und der Finanzierung der Klubs bzw. der Arbeit der politischen Mandatäre sollen bei sonstigem Anspruchsverlust bis zum 31. Dezember für das Folgejahr zu stellen sein. Die Finanzierung der Klubs bzw. der Arbeit der politischen Mandatäre soll jährlich in vier Teilbeträgen erfolgen, die am 31. Jänner, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober fällig sein sollen. In Jahren, in welchen Gemeinderatswahlen stattfinden, ist für diese Mittel eine Aliquotierung vorgesehen. Die Förder- und Finanzierungsanträge für die Zeit nach der Gemeinderatswahl sollen, bei sonstigem Anspruchsverlust, binnen drei Monaten ab dem Wahltag zu stellen sein; jene für die auf das Jahr 2014 entfallenden Parteienförderungen und Finanzierungen der Klubs bzw. der Arbeit der politischen Mandatäre sollen bei sonstigen Anspruchsverlust bis zum 31. März 2014 zu beantragen sein.

Der Ausschuss für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming, Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen und Menschenrechte stellt daher gemäß § 66 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 87/2013, den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle die beiliegende, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende Richtlinie für die Förderung der im Grazer Gemeinderat vertretenen Parteien und die Finanzierung der Klubs bzw. der Arbeit der politischen Mandatäre gemäß § 45 Abs 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz beschließen:

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Für den Bürgermeister:
Der geschäftsführende Stadtrat:

Gesehen!

Für den Magistratsdirektor:

Die Magistratsdirektor-Stellvertreterin:

(Dr. Ursula Hammerl)

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Organisation, Gender Mainstreaming, Katastrophenschutz und Feuerwehr, internationale Beziehungen und Menschenrechte

am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

**Richtlinie für die Förderung
der im Grazer Gemeinderat vertretenen
Parteien und die Finanzierung der Klubs
bzw. der Arbeit der politischen Mandatäre**

8011 Graz, Hauptplatz 1

praesidentialabteilung@stadt.graz.at

Bearbeiter: Mag. Helmut Schmalenberg
Tel.: +43 316 872-2320
helmut.schmalenberg@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

www.graz.at

Graz, 12.12.2013

GZ: Präs. 29497/2007-4

§ 1

Parteienförderung

Aus der FIPOS „Förderung der politischen Arbeit“ ist seitens der Landeshauptstadt Graz gemäß § 6f Abs 1 Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz (StPFöLVG) jährlich ein Betrag von € 5,45 je bei der letzten Gemeinderatswahl Wahlberechtigter/Wahlberechtigtem den im Gemeinderat vertretenen Parteien (Stadtparteien) zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Finanzierung der Klubarbeit bzw. der Arbeit der politischen Mandatäre

(1) Die jährlich ebenfalls in der FIPOS „Förderung der politischen Arbeit“ vorgesehenen Mittel zur Finanzierung der Klubarbeit bzw. der Arbeit der politischen Mandatäre sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit unbeschadet der Zurverfügungstellung des erforderlichen Personal- und Sachaufwandes zu gewähren.

2) Die Gemeinderatsklubs bzw. die politischen Mandatäre haben über die widmungsgemäße Verwendung dieser Mittel genaue Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen und alle dazu gehörenden Unterlagen sind jährlich von den Förderungsempfängern durch zwei beeidete Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer daraufhin prüfen zu lassen, ob die Mittel ordnungsgemäß für die Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit verwendet wurden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der „Grazer Zeitung Amtsblatt für die Steiermark“ bis spätestens 31. März des auf den Prüfungszeitraum folgenden Jahres zu veröffentlichen.

(3) Der Jahresbetrag der Finanzierung der Klubarbeit bzw. der Arbeit der politischen Mandatäre ist in vier Teilbeträgen am 31. Jänner, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober fällig. Im Jahr einer Gemeinderatswahl ist für das Jahresviertel, in dem die Gemeinderatswahl stattfindet, die Finanzierung aliquot nur bis inklusive des Wahltages auszubezahlen. Die restliche Finanzierung für dieses Jahresviertel ist mit der ersten Auszahlung nach der Gemeinderatswahl entsprechend den dann geltenden Finanzierungsverhältnissen an die dann im Gemeinderat vertretenen Klubs und politischen Mandatäre antragsgemäß auszubezahlen.

§3

Antragstellung

(1) Die Anträge auf Auszahlung der Parteienförderung sind von den im Gemeinderat vertretenen Parteien (Stadtparteien), jene für die Finanzierung der Klubs bzw. der Arbeit der politischen Mandatare von den Klubs und politischen Mandataren unter Angabe der jeweils auszahlenden Summe und einer Bankverbindung, an die die Förderung bzw. Finanzierung überwiesen werden soll, bei sonstigem Anspruchsverlust bis zum 31. Dezember bei der Bürgermeisterin / beim Bürgermeister für das Folgejahr zu stellen.

(2) In Jahren, in welchen Gemeinderatswahlen stattfinden, sind die Anträge auf Parteienförderung und Finanzierung der Klubarbeit bzw. der Arbeit der politischen Mandatare für die Zeit nach der Gemeinderatswahl bei sonstigem Anspruchsverlust binnen drei Monaten ab dem Wahltag zu stellen.

(3) Die auf das Jahr 2014 gemäß §§ 1 und 2 entfallenden Förderungen sind bei sonstigem Anspruchsverlust bis zum 31. März 2014 zu beantragen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem 1. Jänner 2014 in Kraft.